

Replik zum Testimonial «Sexuelle Übergriffe: ReMed verurteilt nicht»

Mirjam Tanner, Peter Birchler

Für den Leitungsausschuss ReMed

Auf das Testimonial «Sexuelle Übergriffe: ReMed verurteilt nicht» von Mirjam Tanner erhielt ReMed etliche Anfragen und Stellungnahmen. ReMed nutzt die Gelegenheit, die Haltung und Handlungsmöglichkeiten bei Übergriffen, insbesondere sexuellen, differenzierter und ausführlicher darzustellen.

Einleitung

Auf das Testimonial (erschieden in der SÄZ 42/2014 [1]) von Mirjam Tanner (Mitglied Leitungsausschuss ReMed) erhielt ReMed verschiedene Anfragen und Leserantworten. In der SÄZ-Ausgabe 45/2014 wurde im Rahmen eines Leserbriefes angekündigt, dass ReMed auf die gestellten Fragen eingehen wird. In der folgenden Replik möchte ReMed die Gelegenheit ergreifen, die Haltung und die Handlungsmöglichkeiten bei Übergriffen, insbesondere sexuellen, differenzierter und ausführlicher darzustellen.

ReMed, im ärztlichen Bereich des Leitungsausschusses gegenwärtig durch acht Kolleginnen und Kollegen vertreten, ist eine niederschwellige Anlaufstelle für Kollegen*, die sich in den unterschiedlichsten Schwierigkeiten oder Krisen befinden. ReMed kann pro ratsuchende Person zwei Stunden kostenlose Beratung anbieten. Diese Beratung wird erfreulicherweise rege und zunehmend genutzt. Wir stellen fest, dass zur Problematik Grenzüberschreitung/Miss-

brauch (sei es materiell, emotional oder sexuell) relativ wenig Anfragen kommen, obwohl diese Thematik, wie es Christine Romann [2] formulierte, «kein marginales Problem» ist.

Das oben erwähnte Testimonial soll zur weiteren Sensibilisierung dieses immer noch tabuisierten Themas beitragen und ReMed als niederschwellige und als präventive Anlaufstelle weiter bekannt machen. Ratsuchende können betroffene Personen (zum Beispiel Patienten) sein oder Kollegen, die ein grenzüberschreitendes Verhalten ändern möchten oder einen Weg aus erfolgten Handlungen suchen. Aber auch mitwissende Kollegen können ReMed anfragen. ReMed will für diese Personen einen niederschweligen Zugang in einem vertrauensvollen Rahmen anbieten.

Die Haltung von ReMed

ReMed orientiert sich in ihrer Haltung an ethischen Richtlinien, gesetzlichen Bestimmungen und an der

* Zur besseren Lesbarkeit wird grundsätzlich die männliche Form verwendet; Frauen sind immer mitgemeint.



**Plötzlich selbst betroffen.
Krisen treffen auch Ärztinnen
und Ärzte.**

Lassen Sie sich helfen. Kontaktieren Sie ReMed.

24-Stunden-Hotline
0800 0 73633 help@swiss-remed.ch
0800 0 ReMed www.swiss-remed.ch

ReMed Unterstützungsnetzwerk
für Ärztinnen und Ärzte

Standesordnung. Daraus folgt ganz klar, dass gegenüber Grenzverletzungen eine Null-Toleranz gilt.

Diese klare Haltung in Arbeit und Beziehung ermöglicht es ReMed, Ratsuchenden vorurteilslos zur Seite zu stehen und nicht vorschnell, in den doch häufig komplexen Situationen, agierend Partei zu ergreifen und dabei zum Beispiel dem Opferschutz oder der Unschuldsvermutung nicht gerecht zu werden.

Wie sieht der konkrete Rahmen aus, in dem sich ReMed bewegt?

Grundsätzlich gilt: Jede ratsuchende Person erhält bei ReMed den Patientenstatus, und wird entsprechend den ethischen, gesetzlichen und standespolitischen Grundsätzen behandelt.

Das heisst, es gilt primär das Arztgeheimnis, das alle Patienten schützt. ReMed darf normalerweise nicht ohne Einwilligung der Betroffenen weiterführende Schritte unternehmen. Eine Anzeige erfolgt nur dann, wenn für den für ReMed tätigen Arzt eine gesetzliche Meldepflicht gilt (nicht natürlicher Todesfall, je nach Kanton bei Kindsmisshandlung usw.)

Im direkten Kontakt mit Tätern (der Begriff «Täter» wird verwendet zur Verdeutlichung, dass es um strafbare Handlungen geht) versucht ReMed die Betroffenen zu motivieren, eigene Schritte zu unternehmen, wie allenfalls eine Selbstanzeige. Sind die Verfehlungen schwerwiegend und die Täter nicht von sich aus bereit, weitere Schritte zu unternehmen (siehe auch Margolis-Kriterien [3]), kann ReMed zuerst eine unabhängige, beratende externe Ethikkommission zur Frage, ob sie vom Melderecht Gebrauch machen soll, konsultieren. Diese Abklärung erfolgt ohne Aufhebung des Arztgeheimnisses aufgrund von anonymisierten Angaben.

ReMed kann keine Sanktionen verhängen.

Was kann ReMed im Weiteren tun?

Für Opfer

- ReMed kann eine psychiatrisch-psychotherapeutische Betreuung/Begleitung empfehlen oder vermitteln.
- ReMed kann beraten oder eine Beratung / ein Coaching empfehlen, um Wege aufzuzeigen, die Patienten offen stehen, wenn ihr Arzt das in der Behandlung entstandene Abhängigkeitsverhältnis missbraucht hat.
- ReMed kann Beratung anbieten (Reihenfolge ist nicht priorisierend) im Hinblick auf:

- Schriftliches Festhalten der Vorkommnisse, Vorbereitung und Organisation
- Klage bei der Standeskommission [4] (je nach Kanton findet vorgängig ein Ombudsverfahren statt [5])
- Klage bei der Aufsichtsbehörde, Kantonsarzt
- Straf- oder Zivilklage
- Begleitung für Polizeimeldung, die zusammen mit der Staatsanwaltschaft die Untersuchung führt (siehe Unterschied Antrags- und Offizialdelikt)
- Hinweis auf Opferberatungsstelle
- Einbezug der Versicherung(en). Ein erlittener Übergriff/Missbrauch wird grundsätzlich als Unfall erfasst
- Bei Vorkommnissen im Rahmen des Kinderschutzes: Weiterweisung an die entsprechende Kinderschutzgruppe. ReMed hat darauf zu achten, dass das Kindeswohl, d.h. auch der Schutz des Kindes vor den Folgen einer Meldung, gewährleistet ist.

Für Täter

- ReMed kann Anlaufstelle sein für Kollegen, die eine Grenzüberschreitung / einen Übergriff getätigt haben oder die in ihrer Haltung oder in Bezug auf ihr Verhalten verunsichert sind und dies vorbeugend, bevor es zu einem Übergriff gekommen ist, reflektieren wollen.
- ReMed kann psychiatrisch-psychotherapeutische Unterstützung vermitteln
- ReMed kann bei erfolgten Übergriffen, angepasst an die individuelle Situation, gegebenenfalls Täter helfen, sinnvolle und notwendige schlichtende Schritte für das Opfer zu lancieren.
- ReMed kann zu einer Selbstanzeige motivieren.
- ReMed kann in schwerwiegenden oder auch bei wiederholten Verfehlungen, ohne dass ein Weg zur Besserung beschritten wird, die Ethikkommission konsultieren zur Frage, ob ReMed von einem Melderecht Gebrauch machen soll oder nicht. Immer noch unter Wahrung des Arztgeheimnisses.

Für mitwissende Ärzte

- Es gibt in der Schweiz kein Gesetz, welches eine Meldepflicht für mitwissende Ärzte vorsieht, die nicht in einer Amtsfunktion von fehlbaren Kollegen erfahren haben.
- ReMed kann beraten oder eine Beratung suchen für das mögliche weitere Vorgehen des mitwissenden Arztes (mit dem/der übergriffigen Kollegen/-in das Gespräch suchen, psychiatrisch-

psychotherapeutische Hilfe anbieten, Wege der Selbstanzeige aufzeigen)

- ReMed kann allenfalls weitergehende Unterstützung für die Betroffenen organisieren (siehe Abschnitt: Für Opfer)
- ReMed kann über die rechtlichen Möglichkeiten informieren (Meldung an Kantonsarzt, kantonale Ärzteorganisation, Gesundheitsdirektion, Standesorganisation)

Faw

ReMed ist den Aufgaben im Zusammenhang mit Übergriffen verpflichtet und nimmt ihre Verantwortung als anonyme Meldestelle wahr. Sie berät Täter-Kollegen, empfiehlt und vermittelt individuell angepasst weitere Schritte; unterstützt und berät Opfer, weist ihnen die zentrale Rolle zu; unterstützt mitwissende Kollegen in ihrer besonders heiklen Situation.

Referenzen

- 1 Tanner M. Sexuelle Übergriffe: ReMed verurteilt nicht. Schweiz Ärztezeitung. 2014;95(42):1561–2.
- 2 Siehe auch Publikation in der Schweizerischen Ärztezeitung 19/2012. Dr. med. Christine Romann (Mitglied des Zentralvorstandes der FMH, Verantwortliche Ressort Gesundheitsförderung und Prävention): Sexuelle Übergriffe in ärztlichen Behandlungen – handeln! Sie schreibt « ... Es ist kein marginales Problem. Besonders stossend ist ausserdem, dass etwa 80% der Täter Wiederholungstäter sind, welchen offensichtlich weder die Standesorganisationen noch die Aufsichtsbehörden Einhalt gebieten können. Und dies, obwohl unsere Standesordnung klar ist: Artikel 4 fordert von den Mitgliedern der FMH unmissverständlich, dass jede medizinische Behandlung unter Wahrung der Menschenwürde und unter Achtung der Persönlichkeit, des

Willens und der Rechte der Patientinnen und Patienten zu erfolgen hat. Die Formulierung ist deutlich: «Arzt und Ärztin dürfen ein sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen, insbesondere darf das Verhältnis weder emotionell oder sexuell noch materiell ausgenützt werden.»

- 3 Margolis M. Analyst-Patient Sexual Involvement: Clinical Experiences and Institutional Responses. Psychoanal. Inq. 1997; 17:349–370. Deutsche Übersetzung S. Cueni und M. Schuppli-Delpey. Ausführlichen Überblick unter www.seminare-ps.net/RSMAT/RSO7_SX/01_Schuppli_Sexuelle_Grenzueberschreitung.pdf
- 4 Im Weiteren sind neben der Änderung der Standesordnung (Art. 4, 45, 49) unter der Führung der Abteilung «Gesundheitsförderung und Prävention FMH» weitere Bestrebungen im Gang, die Entwicklung im Bereich Übergriffe/Missbrauch und Menschenwürde weiter voranzutreiben: Professionalisierung der kantonalen Standeskommissionen, Aufbau einer starken Aufsichtsbehörde und Sensibilisierungsarbeit bei den Kantonsärzten und bei den GDK, Einbringen des Themas «Grenzverletzungen» in die Weiterbildungen: Was ist eine Grenzverletzung? Wie kann ich mich selbst (und meine Patientinnen) davor schützen? Wie gehe ich mit kritischen Situationen um (in Anlehnung an die «boundary trainings» von GB)? Zitiert nach Angaben von Barbara Weil, Leiterin Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention FMH.
- 5 Verstösse gegen die Standesordnung können von Mitgliedern und Dritten angezeigt werden.
 - Parteistellung haben, sofern sie ein eigenes schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben und sie sich gegenüber der erstinstanzlichen Standeskommission schriftlich als Partei erklären:
 - a. Mitglieder der FMH;
 - b. Patientinnen und Patienten bei Verfahren wegen Verletzung der Menschenwürde oder wegen Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses (Art. 4 Abs. 2 StaO).
 - Ist wegen dem gleichen Sachverhalt ein Verfahren bei einer staatlichen Behörde oder einem staatlichen Gericht hängig, kann das Standesverfahren sistiert oder aufgehoben werden.
 - Bezieht sich der Sachverhalt auf eine Verletzung der Menschenwürde oder auf den Missbrauch einer Abhängigkeit der Patientin / des Patienten, führt die Standeskommission möglichst rasch seit Kenntnisnahme des anderen Verfahrens eine erste Anhörung mit den vom Standesverfahren Betroffenen durch.

Korrespondenz:
ReMed
Postfach 55
CH-3000 Bern 15
Tel. 031 359 12 00
mirjam.tanner@hin.ch
peter.birchler@hin.ch
info@swiss-remed.ch
www.swiss-remed.ch